

nur eine einzelne Veränderung meint, oder aber eine Reihe von Veränderungen, die freilich nicht nur in zeitlicher Folge (nacheinander), sondern in Einheit d. h. in notwendigem Zusammengevolnt sind. Demgemäß unterscheiden wir „einfachen Zweck“ und „Reihenzweck“², wobei bemerkt sei, daß „Reihenzweck“ und „Zweckreihe“ nicht zu vertauschen sind, da das letzte Wort seinerseits von mehreren zeitlich aneinander gereihten einzelnen Zwecken spricht, nicht aber von Einem Zweck, der aus einer Reihe notwendig verknüpfter Veränderungen besteht, wie der Reihenzweck. Handelt es sich also beim Reihenzweck eben immer um Einen Zweck, so kann auch der Einwand gegen unsre Behauptung, nur im Lichte der Lust vorgestellte Veränderung könne gewollt d. h. Zweck sein, nicht stichhaltig sein, da vielfach in einem Reihenzweck einzelne Veränderungen — freilich die Endveränderung der Reihe ausgenommen — als solche dem wollenden Bewußtsein im Lichte der Unlust stehen. In dem Reihenzweck kommen eben diese Veränderungen aber nicht als für sich Gewolltes, als „einfacher“ Zweck, sondern nur als zum Reihenzweck gehörige in Betracht. Selbstverständlich kann keine vorgestellte Veränderung, die uns als solche im Lichte der Unlust steht, einfacher Zweck sein, für sich gewollt werden; wann immer es sich aber um einen Reihenzweck handelt, ist eben die Veränderungsreihe als Einheit das Gewollte, der eine Zweck, einerlei ob nun eine jede der zu diesem Zwecke gehörigen Veränderungen uns im Lichte der Lust Vorgestelltes ist oder ob gar alle bis auf die Endveränderung im Lichte der Unlust Vorgestelltes sind. Die letzte Veränderung jedes Reihenzweckes immerhin steht auch für sich betrachtet im Lichte der Lust, kann als im Lichte der Lust stehendes Vorgestelltes darum einfacher Zweck sein. Daraus ist meines Erachtens auch die Aufteilung der Veränderungen des Reihenzweckes in „Mittel und Zweck“ zu verstehen, obwohl doch beides zu dem Einen Ge

¹ Siehe Rehmke, „Willensfreiheit“ S. 24ff., 39f.